



Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich (Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>, Markierung ergänzt von FIRU mbH)

BEGRÜNDUNG nach § 9 Abs. 8 BauGB

Sondergebiet Photovoltaik Schwarzerden

„Am Höhe Weg – An der Süßwies“

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften

In der Ortsgemeinde Schwarzerden

- VORENTWURF -

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 25.03.2024





INHALT

1	VORBEMERKUNG	3
1.1	RECHTSGRUNDLAGE DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ...	3
1.2	ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN.....	3
2	ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG UND ZIELSETZUNGEN	4
3	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	4
3.1	LAGE DES PLANGEBIETS.....	4
3.2	GELTUNGSBEREICH	5
3.3	BESTANDSÜBERSICHT IM PLANGEBIET.....	5
3.4	VERKEHRSANBINDUNG.....	5
4	EINFÜGEN IN BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE UND ANDERE PLANUNGEN	6
4.1	LANDES- UND REGIONALPLANUNG	6
4.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	7
4.3	BESTEHENDE BEBAUUNGSPLÄNE	8
4.4	FACHPLANERISCHE RESTRIKTIONEN.....	9
5	TEILE UND ANLAGEN DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN	9
6	UMWELTBELANGE	10
7	BEGRÜNDUNG ZU DEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	10
7.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	10
7.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	10
7.3	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.....	11
7.4	VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG.....	11
7.5	FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	11
8	BEGRÜNDUNG ZU DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN	13
8.1	EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG.....	13
9	FLÄCHENBILANZ / STATISTISCHE DATEN	13



1 VORBEMERKUNG

1.1 Rechtsgrundlage des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

BauGB	(Baugesetzbuch) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauNVO	(Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
PlanZV	(Planzeichenverordnung) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BNatSchG	(Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
EEG	(Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien) in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)
ROG	(Raumordnungsgesetz) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
LBauO	(Landesbauordnung Rheinland-Pfalz) in der Fassung vom 14.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

1.2 Allgemeine Vorbemerkungen

Mit dem Beschluss der Bundesregierung, bis zum Jahr 2025 40 % bis 50 % aus erneuerbaren Energien als Energiequelle für die Verstromung zu nutzen und somit die Treibhausgasemissionen im Hinblick auf die Klimaschutzziele zu verringern, bedarf es unter anderem einen weitreichenden Ausbau von Photovoltaik.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken, was zu einer Verdreifachung der Photovoltaik führt.

Die Gemeinde Schwarzerden hat den Grundsatzbeschluss gefasst, die Entwicklung und Umsetzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich „Am Höheweg - An der Süßwies“ umzusetzen. Um Baurecht zu schaffen, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 27.02.2023 der Aufstellungsbeschluss für diesen Bebauungsplan gefasst und dieser am 24.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt und im Vollverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB mit Umweltbericht aufgestellt.



2 ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG UND ZIELSETZUNGEN

Das Erfordernis zur Planaufstellung ergibt sich aus der städtebaulichen Notwendigkeit, die aus Gründen der angestrebten Energiewende notwendige Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einer mit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und den sonstigen planungsrelevanten öffentlichen und privaten Belangen verträglichen Lage auszuweisen.

Damit folgt die Ortsgemeinde Schwarzerden dem planerischen Gebot aus § 1 Abs. 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

3.1 Lage des Plangebiets

Die Ortsgemeinde Schwarzerden liegt im Landkreis Bad Kreuznach in Rheinland-Pfalz und gehört der Verbandsgemeinde Kirner Land an. Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Siedlungsbereichs im Außenbereich der Ortsgemeinde Schwarzerden. Die Fläche wird im Norden, Osten und Westen durch Wirtschaftswege und im Süden durch die Kommunalstraße K 15 begrenzt. Nördlich, östlich, südlich und westlich schließen sich landwirtschaftlich genutzten Flächen an, nordwestlich kleinere Waldflächen bzw. Gehölzstrukturen.

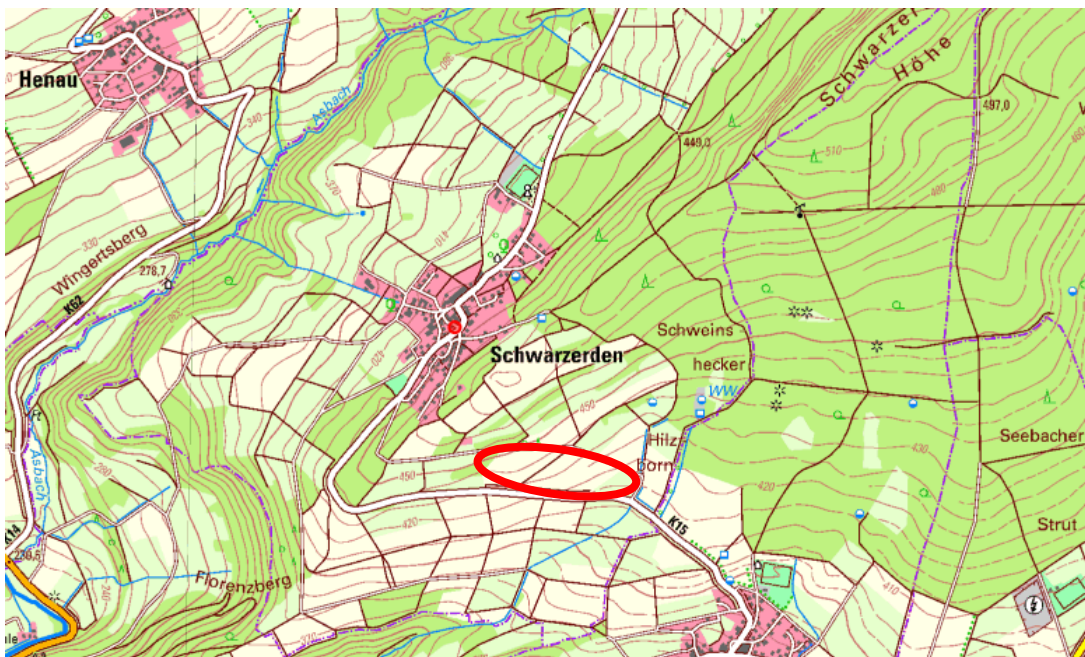


Abbildung 2: Lageübersicht "Schwarzerden an der Süßwies" (Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>, Markierung ergänzt von FIRU mbH)



Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Soonwald-Nahe, der sich in Nord-Süd-Richtung ca. von Simmern bis Bad Sobernheim und in Ost-West-Richtung ca. von Bad Kreuznach bis Kirn erstreckt. Die Kernzonen des Naturparks sind der Große Soon und Lützelsoon, das Plangebiet liegt somit außerhalb der Kernzonen.

3.2 Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan. Er umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 70 (teilweise), 71 (teilweise), 78 (teilweise), 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122 der Gemarkung Schwarzerden mit einer Gesamtfläche von ca. 7,8 ha.

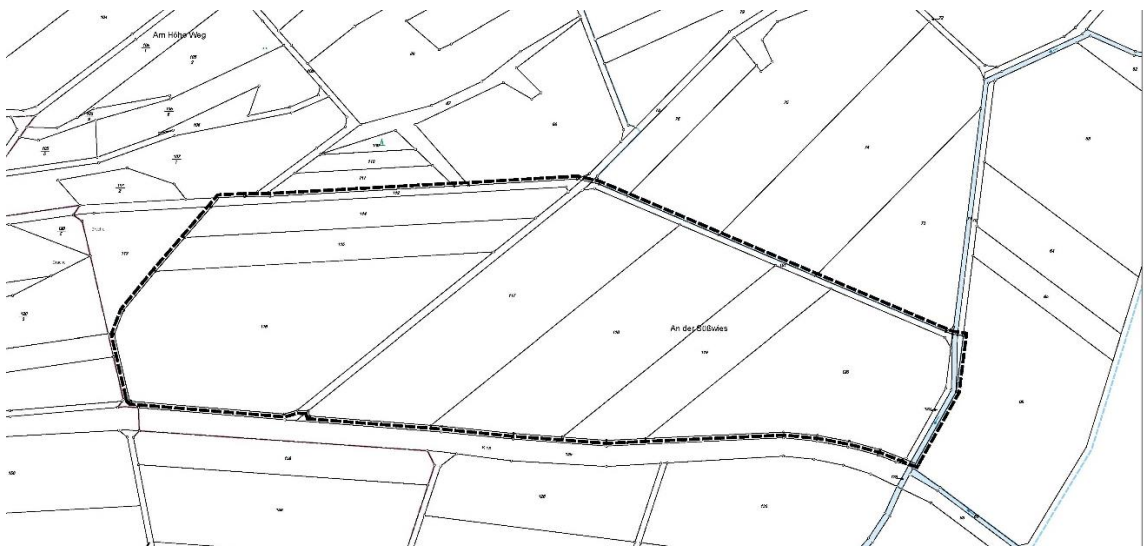


Abbildung 3: Geltungsbereich (unmaßstäblich; Quelle: FIRU mbH)

Im Aufstellungsbeschluss umfasste der Geltungsbereich lediglich die landwirtschaftlichen Flächen. Um die Erschließung des Plangebiets ausgehend von der K 15 zu sichern, wurde im laufenden Verfahren der Wirtschaftsweg entlang der östlichen und der nördlichen Grenze des Plangebietes (Teilflächen der Flurstücke 70, 71, 112 und 121) in den Geltungsbereich aufgenommen.

3.3 Bestandsübersicht im Plangebiet

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine unversiegelte Fläche, die intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Das Gelände weist eine südöstliche Hanglage auf. Aus landespflegerischer Sicht kommt der Fläche insgesamt eine geringe Bedeutung zu.

3.4 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet wird von Südosten her über den an die K 15 anschließenden Wirtschaftsweg, der planungsrechtlich in diesem Bebauungsplan gesichert ist, erschlossen. Weitere



Erschließungsmöglichkeiten bestehen ggf. über die das Plangebiet umgebenden, nicht befestigten Wirtschaftswege. Für die geplante Photovoltaik-Nutzung ist eine verkehrliche Erschließung nur in sehr begrenztem Umfang nötig.

4 EINFÜGEN IN BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE UND ANDERE PLANUNGEN

4.1 Landes- und Regionalplanung

Das **Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)** ist das Rahmen setzende und Fachplanungen integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz. Das LEP IV ist seit dem 25.11.2008 rechtsverbindlich und wurde durch vier Teilfortschreibungen aktualisiert. Die letzte Teilfortschreibung wurde zum 30.01.2023 rechtskräftig und umfasst das Kapitel 5.2 Energieversorgung mit einem neuen Leitbild sowie Anpassungen von Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien. Ziel ist unter Beachtung der energiepolitischen Ziele des Landes und des neuen Leitbildes den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren.

Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen mehr Flächen über die Regionalplanung zur Verfügung gestellt werden, wobei bereits vorbelastete Flächen und Flächen entlang linienhafter Infrastruktur (Bahntrassen, Fernstraßen) beispielhaft genannt werden. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen (insbesondere Ackerflächen) soll von den Bodenwertzahlen abhängig gemacht werden.

Die im Rahmen des Vorhabens wichtigsten Ziele und Grundsätze sind dort wie folgt formuliert:

G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Z 166 b

In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.

G 166 c

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) werden die Vorgaben des LEP für die jeweilige Planregion konkretisiert. Die Ortsgemeinde Schwarzerden liegt im Landkreis Bad Kreuznach und gehört damit der Planungsregion Rheinhessen-Nahe an. Neben den aus dem LEP übernommenen Vorgaben werden im ROP Rheinhessen-Nahe keine ergänzenden Festlegungen hinsichtlich der Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen getroffen.

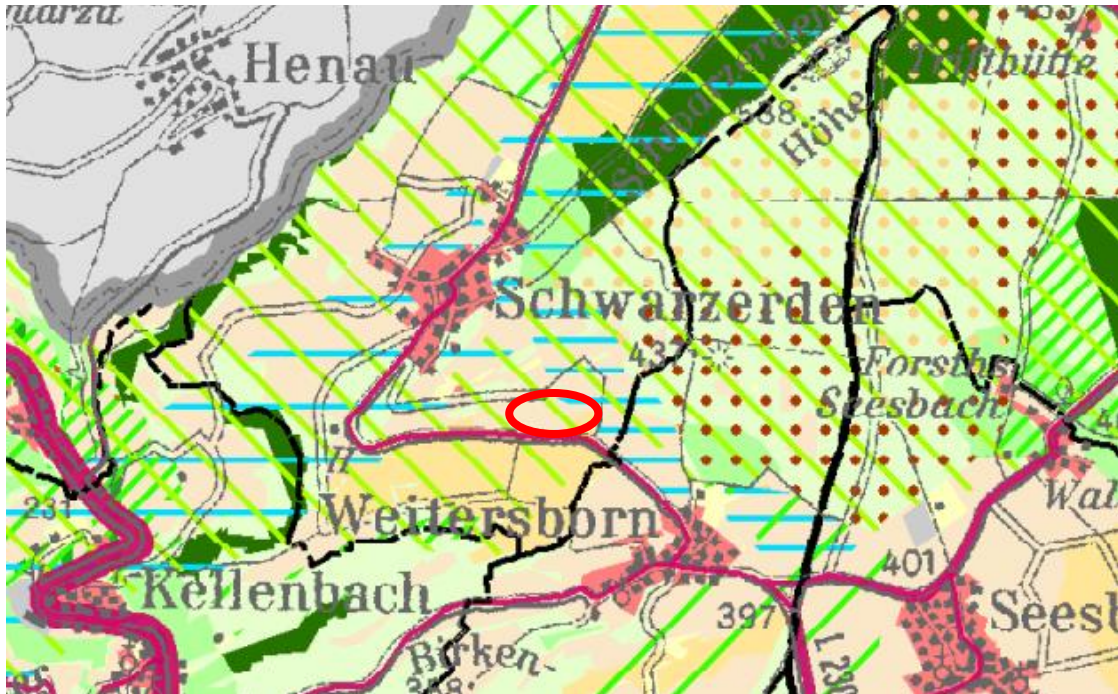


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhausen-Nahe " (unmaßstäblich; Quelle: LVermGeo RLP, RIS; Markierung ergänzt von FIRU mbH)

Das Plangebiet wird dort als Teil eines Vorbehaltsgebiets Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G) dargestellt und befindet sich überwiegend auf einer „sonstigen landwirtschaftlichen Fläche“. Eine kleine Fläche im östlichen Teil des Geltungsbereichs liegt zudem in einem Vorranggebiet Landwirtschaft.

Aufgrund der teilweisen Lage in einem regionalplanerischen Vorranggebiet, wäre die geplante Nutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zum jetzigen Stand unzulässig. Die Festlegung als verbindliches Ziel der Raumordnung unterstreicht die Bindungswirkung für die Bauleitplanung. Da gem. § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, soll ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 ROG durchgeführt werden, um der Planung eine landesplanerische Grundlage geben zu können.

4.2 Flächennutzungsplan

In dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirner Land weist einen Großteil des Plangebiets als landwirtschaftliche (braune Markierung, Bild rechts) und östlich teilweise als Acker-/Grünlandfläche (grüne Markierung, Bild rechts) aus. Nördlich des Plangebietes befindet sich zudem eine Fläche zum Schutz von Natur und Landschaft (hellgrüne Markierung, Bild links)



weist einen Großteil des Plangebietes als Flächen für die Landwirtschaft aus. Zudem liegt im Norden der Stadt das Landschaftsschutzgebiet Soonwald. Die Innenstadt verfügt über Wohnbauflächen im Osten und Westen und über gemischte Bauflächen im Zentrum. Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen werden durch die gelben Linien dargestellt. Die blau dargestellten Flächen (im Original grün) stellen Flächen für die Forstwirtschaft dar.

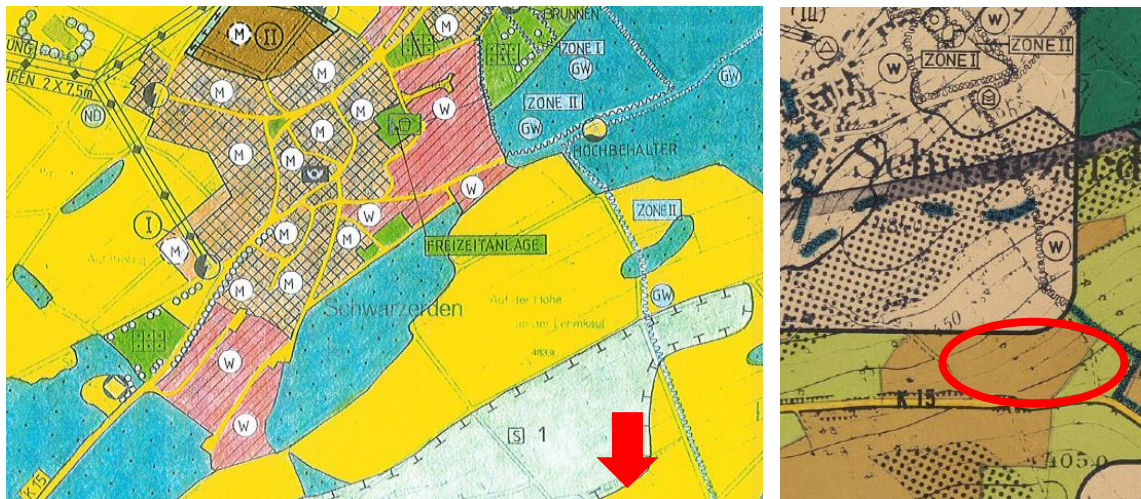


Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Schwarzerden (links) und dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirner Land (rechts) (Quelle: Gemeinde Schwarzerden / VG Kirner Land)

Der vorgesehene Bebauungsplan „Am Höhe Weg – An der Süßwies“ widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Insofern ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Teiländerung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Darstellung eines Sondergebiets vorzunehmen, welche aktuell im Parallelverfahren durchgeführt wird.

4.3 Bestehende Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht aktuell kein Bebauungsplan gem. § 30 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich derzeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Unmittelbar angrenzende Bebauungspläne existieren ebenfalls nicht, lediglich der Bebauungsplan „Auf der Höhe, An der Lehmkaul - 1. Änderung“ befindet sich etwas nördlich des Plangebietes am Siedlungsrand der Ortsgemeinde Schwarzerden.



Abbildung 6: Lage des Bebauungsplans „Auf der Höhe, An der Lehmkaul – 1. Änderung“ (Quelle: Ortsgemeinde Schwarzerden)

4.4 Fachplanerische Restriktionen

Der Straßenverkehr der K 15 im Süden des Plangebietes wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Es besteht zur K 15 gem. § 22 Landesstraßengesetz eine Bauverbotszone von 15 m. Diese befindet sich innerhalb des parallel zur Fahrbahn befindlichen Wirtschaftswegs und wird durch die Festsetzung des Grünstreifens innerhalb des Plangebiets parallel zur K 15 eingehalten.

Um eine potenzielle Blendwirkung der PV-Anlage zu untersuchen, wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ein Gutachten erstellt.

5 TEILE UND ANLAGEN DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN

Gutachten / Untersuchungen:

- **Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplanerischem Fachbeitrag**
PCU, Kaseler Weg 1, 66113 Saarbrücken
- **Blendgutachten**

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.



6 UMWELTBELANGE

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zu erstellende Umweltbericht wird Teil dieser Begründung und behandelt ausführlich die für den Standort wesentlichen Aspekte der Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Er enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen und ermittelt und bewertet die von der Planung ausgehenden Umweltauswirkungen sowie zu erforderlichen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

7 BEGRÜNDUNG ZU DEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

7.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (SO PV) nach § 11 BauNVO festgesetzt. Damit soll das Ziel der Gemeinde Schwarzerden verfolgt werden, Flächen für den Ausbau von erneuerbaren Energien bereit zu stellen und diesen zu unterstützen.

Die Sondergebietsfläche des Geltungsbereichs umfasst eine Gesamtfläche von rund 7,5 ha. Die bebaubare Fläche innerhalb der Baugrenzen für die Photovoltaikanlagen beträgt dabei 6,9 ha. Innerhalb der Baugrenzen ist das Errichten der Photovoltaikmodule, sonstiger zu dieser Nutzung zugehöriger und erforderlicher Betriebsgebäude und -anlagen sowie notwendiger Zufahrten zulässig.

Die planungsrechtliche Sicherung der Nutzung erfolgt in Form einer auflösend bedingten Zulässigkeitsfestsetzung. Nach vollständiger und dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ist die errichtete Photovoltaik-Freiflächenanlage mit sämtlichen Anlagenteilen und Nebenanlagen inkl. deren Gründungen und Zufahrten zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine erneute Nutzung als landwirtschaftliche Fläche sichergestellt.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird auf der Grundlage des §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB festgesetzt. Die überbaubare Grundfläche wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Die GRZ gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Zulässige Grundfläche ist der errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne von Betriebs- und Transformatorengebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen (u.a. Wechselrichterstationen, Transformatoren, Schalteinrichtungen, Messeinrichtungen, Erdungsanlagen) sowie deren Gründung und Zufahrten mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundflächen dieser Nebenanlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.



Innerhalb des SO kann die nach § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für die vorgesehene Nutzung reduziert werden, da Photovoltaikmodule in der Regel nur ein Drittel der überbaubaren Grundstücksfläche überstellen. Die zulässige GRZ wird daher mit 0,65 festgesetzt. Anzurechnen auf die Grundflächenzahl ist die gesamte Grundfläche, die von den Modulen überdeckt wird, gemessen lotrecht von der Außenkante der Module.

Durch die Grundflächen der notwendigen Betriebsgebäude und -anlagen sowie die der Wege kann die GRZ überschritten werden, maximal bis zu einer GRZ von 0,8.

Mit einer Höhenbeschränkung der Solarmodule auf 3,80 m und der Betriebsgebäude auf maximal 3,80 m werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Plangebiet und seine Umgebung minimiert.

7.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenze nicht überschreiten.

Bei der Festsetzung der Baugrenzen wurde nach Süden in Richtung der K15 ein Abstand von 6,5 m berücksichtigt. Zur westlichen, östlichen und nördlichen Grenze wird jeweils ein Abstand von 4,00 m entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten.

7.4 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die Verkehrsfläche an der nördlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereichs wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zur Sicherung der Erschließungsfunktion festgesetzt. Das Verkehrsaufkommen durch den Betrieb der Photovoltaikanlage ist als sehr gering einzuschätzen.

7.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

7.5.1 Strauchpflanzungen entlang der östlichen, nördlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenzen / Maßnahme M1

Auf der Fläche M1 entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Sondergebietsgrenze wird die Pflanzung von Sträuchern oder Hecken zur Eingrünung festgesetzt. Auf diesen Flächen sind Sträucher einheimischer, standortgerechter Arten gemäß Artenvorschlagsliste vorzunehmen. Die Maßnahme dient damit der Minderung von Orts- und Landschaftsbildbeeinträchtigungen. Neben den positiven Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Maßnahme auch der Förderung eines Biotopverbunds, indem sie Trittsteinbiotope entlang des Plangebietes schafft.

7.5.2 Entwicklung von Extensivgrünland



Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen in Offenlandbiotope und zur Schaffung von naturnahen Flächen mit wichtigen Aufenthalts- und Biotopvernetzungsfunktionen ist die Fläche unterhalb der Module und zwischen den Modulreihen als extensiv genutztes Grünland anzulegen. Damit werden Lebensräume für eine Vielzahl verschiedener Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

Um diese Zielsetzung zu erreichen, sollten die Flächen maximal zweimal pro Jahr gemäht werden, wobei das anfallende Mahdgut von der Fläche abzufahren ist. Durch eine langjährige extensive Pflege und den Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz soll eine allmähliche Aushagerung und eine damit verbundene deutliche Steigerung der Biodiversität der derzeit ackerbaulich genutzten Flächen erreicht werden. Für die Anlage der Wiesen sollte auf den Standort eine blütenreiche Wiesensaatgutmischung unter Verwendung von gebietseigenem Saatgut anzusäen. Hiermit ist gewährleistet, dass sich am Standort artenreiche Wiesen entwickeln und die angestrebte ökologische Wertigkeit schnell eintritt. Aus der Sicht des Bodenschutzes bedeutet die Anlage einer extensiv gepflegten Grünfläche die Entwicklung eines ungestörten Profilaufbaues, die Verminderung von Nährstoffeinträgen und die Verbesserung der Puffer- und Filterfunktion des Bodens. Damit dient die Maßnahme auch dem Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden.

7.5.3 Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist das Niederschlagswasser ortsnahe zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Somit soll das auf den Solarmodulen anfallende Niederschlagswasser in den Wiesenflächen versickert werden.

7.5.4 Landschaftsgerechte und kleintierfreundliche Einzäunung

Um die Durchgängigkeit des Plangebiets für Kleintiere zu erhalten, muss der zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage erforderliche Zaun einen Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einhalten.

7.5.5 Bauzeitbeschränkung

Um das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie auszuschließen, ist die Bauzeitbeschränkung außerhalb der Brutzeiten (01. März bis 30. September) auszuführen.

7.5.6 Anlage von Feldlerchenfenstern

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.



8 BEGRÜNDUNG ZU DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

8.1 Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung

Gemäß § 88 Abs 1 Nr. 3 LBauO RLP können örtliche Bauvorschriften erlassen werden u. a. über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen. Örtliche Bauvorschriften können gemäß § 81 Abs. 9 BbgBO in einem Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden.

Mit einer textlichen Festsetzung wurde eine örtliche Bauvorschrift in Bezug auf die Belange des Landschaftsbildes und des Artenschutzes in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Einfügen der für die Photovoltaikanlage erforderlichen Einfriedung in die Umgebung soll gesichert werden. Die Überquerung des Geländes soll für Kleintiere weiterhin möglich sein. Damit dient die Festsetzung der Minderung von Orts- und Landschaftsbildbeeinträchtigungen. Neben den positiven Auswirkungen der begrünten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Maßnahme auch der Förderung eines Biotopverbunds, indem sie Trittsteinbiotope entlang des Plangebietes schafft.

9 FLÄCHENBILANZ / STATISTISCHE DATEN

Die geplante Fläche innerhalb des ca. 7,8 ha großen Plangebiets verteilt sich folgendermaßen:

Art der baul. Nutzung „Sondergebiet FF-PV-Anlage“:	ca. 75.760 m ²
(davon überbaubare Fläche:	ca. 69.487 m ²)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	ca. 3.065 m ²